

Feststellung des Grundversorgers nach § 36 Abs. 2 EnWG

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 des EnWG wurde zum 01.07.2021 die Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG Abteilung Vertrieb als Grundversorger für das Netzgebiet der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG festgestellt.

Die nächste Feststellung des Grundversorgers erfolgt zum 01.07.2024.

Das Netzgebiet der Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG umfasst Teile der Gemeinden Eiselfing, Griesstätt, Halfing, Schonstett, Söchtenau und Vogtareuth.